



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Staatskanzlei

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz
55116 Mainz

nachrichtlich:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 – 5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt/Weinstr.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier



Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14 – 20
56068 Koblenz

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung
(Landesbetrieb LBB)
Rheinstr. 4 E
55116 Mainz

Landesbetrieb Daten und Information
Valenciaplatz 6
55118 Mainz

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und
Handelskammern Rheinland-Pfalz
Schlossstr. 2
56068 Koblenz

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern
Rheinland-Pfalz
Am Altenhof 15
67655 Kaiserslautern



Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Hindenburgplatz 6
55118 Mainz

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz
Hauptgeschäftsstelle
Max-Hufschmidt-Straße 11
55130 Mainz

Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz
Euro Info Centre Trier
Herzogenbuscher Str. 14
54292 Trier

Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 7
im Hause

Mein Geschäftszeichen
Referat: 8206
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Franz-Josef Schweikert

Franz-Josef.Schweikert@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-2546

06131 16-172546

11. Dezember 2020

Verwaltungsvorschrift "Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz" vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48)

Vergaberechtliche Erleichterungen zur Konjunkturförderung

Rundschreiben vom 29. Juni 2020 - 8206

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beschleunigung von Investitionsvorhaben des Landes und der Kommunen haben wir mit vorbezeichnetem Rundschreiben die Auftragswertgrenzen für nichtöffentliche Vergabeverfahren (Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben) deutlich angehoben. Das Rundschreiben ist bis 31. Dezember 2020 befristet.



In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Frauen, Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wird die Geltungsdauer des Rundschreibens vom 29. Juni 2020 hiermit

bis 31. Dezember 2021

verlängert.

In diesem Zusammenhang möchte ich zu den in der Praxis aufgetretenen Fragen bei der Anwendung der Vereinfachungsregelungen Folgendes anmerken:

Die Erleichterungen gelten für alle öffentlichen Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Bauleistungen: 5,35 Mio. Euro; Liefer- und Dienstleistungen: 214.000 Euro), sofern die Vergabeverfahren in diesem Zeitraum eingeleitet werden. Auf den Ablauf einer Frist innerhalb des Vergabeverfahrens oder gar den Zeitpunkt des Abschlusses durch Zuschlagserteilung kommt es nicht an.

Rechtsänderungen bei überschwelligen öffentlichen Aufträgen

Die Corona-Pandemie hat Änderungs- und Klärungsbedarf in der Vergabepraxis beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgezeigt. Durch Artikel 4 und 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) sind folgende Änderungen in der Vergabeverordnung (VgV) und der Sektorenverordnung (SektVO) vorgenommen worden:

1. § 17 Abs. 6 VgV wurde dahingehend ergänzt, dass die Mindestfrist von 30 Tagen für den Eingang der Erstangebote nur für solche Verhandlungsverfahren gilt, denen ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist.
2. In § 17 wurde zudem Absatz 15 angefügt, wonach öffentliche Auftraggeber bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV (äußerst dringliche, zwingende Gründe) von
 - a) der Durchführung einer elektronischen Kommunikation nach den §§ 9 bis 13 und § 53 Abs. 1 VgV sowie



b) Anforderungen an die Aufbewahrung und Öffnung von Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten nach den §§ 54 und 55 VgV

befreit sind.


3. Durch eine Ergänzung des § 9 SektVO wird auch für Sektorenaufträge bestimmt, dass in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO (äußerst dringliche, zwingende Gründe) die Kommunikation im Vergabeverfahren auch mit anderen als elektronischen Mitteln erfolgen darf.

Weitere Einzelheiten zu diesen Änderungen sind der Gesetzesbegründung in der Bundesratsdrucksache 445/20, Seite 12, zu entnehmen.

Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen sowie die Bewilligungsbehörden ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses Rundschreiben ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau www.mwvlw.rlp.de (Rubrik: Themen / Wirtschafts- und Innovationspolitik / Wettbewerbspolitik / Vergaberecht / Nationale Vergabeverfahren) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Yorck Schäling
Ltd. Ministerialrat